



## Vereins-Statuten

### 1. Name, Sitz

Die Alpentrommler sind ein Verein im Sinne von Art 60 ff. ZGB.  
Vereinssitz ist der Wohnort des jeweiligen Präsidenten.

### 2. Zweck

Der Verein bezweckt die Erhaltung des Trommelspiels. Der Pflege der Kameradschaft und der Geselligkeit wird eine grosse Bedeutung beigemessen.

### 3. Aufgaben

Die Aufgaben ergeben sich aus dem jeweiligen Stand der Planung für die Erreichung des Zwecks.

### 4. Mitgliedschaft

Die Einzelmitglieder leisten einen Jahresbeitrag von mindestens CHF 30.-.  
Die Mitgliedschaft erlischt durch einen schriftlich erklärten Austritt 1 Monat im Voraus.  
An Stelle einer Mitgliedschaft sind auch Gönner sehr willkommen.

### 5. Organe

Die Organe sind:

- Mitgliederversammlung
- Vorstand
- Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung tritt einmal jährlich zusammen und ist obligatorisch. Sie wird vom Vorstand einberufen. Die MV hat folgende Aufgaben:

- Wahl des Vorstandes, des Präsidenten u. der Revisionsstelle
- Genehmigung der Protokolle
- Abnahme des Jahresberichtes des Präsidenten
- Genehmigung der Jahresrechnung, des Voranschlages u. des Revisionsberichtes
- Genehmigung der Mitgliederbeiträge
- Beschlussfassung über Anträge
- Aufnahme u. Ausschluss von Mitgliedern
- Änderung von Statuten
- Auflösung des Vereins
- Entlastung des Vorstands und der Revisionsstelle

Der Vorstand besteht aus 3 - 5 Mitgliedern:

- Präsident
- Sekretär
- Kassier
- 1 - 2 Beisitzer

Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und erstellt einen schriftlichen Bericht zuhanden der MV.

### 6. Das Vereinsvermögen

Das Vereinsvermögen bildet sich aus den Mitgliederbeiträgen und den Beiträgen von Gönnern.

Aus dem Vermögen werden Ausgaben gemäss Vorstandsbeschluss getätigt.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die Haftbarkeit der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

Mitglieder, deren Mitgliedschaft vor einer allfälligen Auflösung des Vereins erlischt, haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

### 7. Statutenänderung und Vereinsauflösung

Für eine Statutenänderung oder die Auflösung des Vereins ist eine Zweidrittelmehrheit der an der MV Anwesenden notwendig.

In diesem Fall entscheidet der Vorstand über die Liquidation des Restvermögens.

Diese Statuten wurden in der vorliegenden Form an der Mitgliederversammlung vom 29. November 2007 genehmigt.